

Pflegegeld

= wenn eine **Pflegeperson** den Pflegebedürftigen **zu Hause** pflegt

Pflegegrad	monatlich in Euro
PG 1	-
PG 2	316
PG 3	545
PG 4	728
PG 5	901

Pflegesachleistungen

= wenn der **Pflegedienst** den Pflegebedürftigen **zu Hause** pflegt

Pflegegrad	monatlich in Euro
PG 1	-
PG 2	689
PG 3	1.298
PG 4	1.612
PG 5	1.995

Das Pflegegeld und die Pflegesachleistungen können auch kombiniert werden.

Dann werden die Leistungen anteilig ausgezahlt.

Pflegebedürftige der PG 2 – 5 können 40% der Leistungen auch für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag verwenden, wenn in einem Monat keine Pflegesachleistungen in Anspruch genommen wurden.

Tages- und Nachtpflege

Pflegegrad	monatlich in Euro
PG 1	-
PG 2	689
PG 3	1.298
PG 4	1.612
PG 5	1.995

Die Leistungen der Tages- und Nachtpflege können neben dem Pflegegeld und den Pflegesachleistungen in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.

Entlastungsbetrag

(alle Pflegegrade)

Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125,- € monatlich.

Der Betrag ist zweckgebunden für bestimmte Leistungen. Der Entlastungsbetrag muss bei der Pflegekasse beantragt werden.

Für Inanspruchnahme folgender Leistungen:

- Tages- oder Nachtpflege
- Kurzzeitpflege
- Leistungen zugelassener Pflegedienste *soweit nicht Selbstversorgung in PG 2 - 5*
- anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Verhinderungspflege

Verhinderungspflege

Leistungen bei Verhinderung der Pflegeperson (Pflegegrad 2 - 5)

- Pro Kalenderjahr für längstens **6 Wochen**
- Voraussetzung: Pflegebedürftige müssen bereits mindestens 6 Monate zu Hause gepflegt worden sein.
- Für die Ersatzpflege durch eine Pflegeperson können von der Pflegekasse bis zu **1.612,- €** gewährt werden, sofern die Ersatzpflegeperson nicht bis zum 2. Grade mit dem Pflegebedürftigen verwandt oder verschwägert ist oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebt.
- Für die Ersatzpflege durch Verwandte, bzw. in häuslicher Gemeinschaft mit dem Pflegebedürftigen Lebenden wird der 1,5 fache Satz des o. a. Pflegegeldes anerkannt. Zusätzliche notwendige Aufwendungen (Fahrkosten etc.) werden ergänzend bis zu einer Höhe von 1.612 € übernommen.
- 50% der Leistungen für Kurzzeitpflege können für die Verhinderungspflege eingesetzt werden (zusätzlich bis zu 806,- €); der in Anspruch genommene Betrag wird dann bei den Leistungen der Kurzzeitpflege angerechnet.

Pflege-Info auf einen Blick



Leistungen der Pflegeversicherung

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

(alle Pflegegrade)

Bis zu **4.000,00 €** je Maßnahme (z.B. Badumbau, Umzug in eine seniorengerechte Wohnung), höchstens bis zu 16.000 € wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen.

Kurzzeitpflege

(Pflegegrad 2 - 5)

Pro Kalenderjahr werden bis zu **8 Wochen** bis zu einem Betrag i.H.v. **1.612,- €** für Kosten einer notwendigen Ersatzpflege in stationären Einrichtungen geleistet. Nicht verbrauchte Leistungen der Verhinderungspflege können auch für Leistungen der Kurzzeitpflege eingesetzt werden, Leistungsbetrag maximal 3224,-€.

Anspruch auf Pflegehilfsmittel

(alle Pflegegrade)

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die

- zur Erleichterung der Pflege oder
- zur Linderung der Beschwerden beitragen oder
- eine selbständige Lebensführung ermöglichen.

Pflegehilfsmittel werden formlos bei der Pflegekasse beantragt. Die Notwendigkeit wird durch Beteiligung des MDK geprüft.

Zuzahlungen zu Pflegehilfsmitteln

Pflegebedürftige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben zu den Kosten der technischen Hilfsmittel eine Zuzahlung von 10%, höchstens jedoch 25,- € je Pflegehilfsmittel, zu leisten. Technische Hilfsmittel werden primär leihweise überlassen.

Zum Verbrauch bestimmter Hilfsmittel

(z. B. Bettelagen, Händedesinfektion oder Einmalhandschuhe) werden monatlich bis zu **40,- €** (in allen Pflegegraden) übernommen.

Stand 6/2020

Vollstationäre Pflege (Pflegeheim)

Für pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

Pflegegrad	monatlich in Euro
PG 1	125
PG 2	770
PG 3	1.262
PG 4	1.775
PG 5	2.005

Hinweis: Seit dem 01.01.2017 gibt es den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil, dieser Betrag bleibt in den Pflegegraden 2 bis 5 innerhalb einer Einrichtung gleich. Hinzu kommen dann noch die Investitions-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Einrichtung.

In vollstationären **Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen**, übernimmt die Pflegekasse 10% der Heimaufwendungen in den PG 2 bis 5.

Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

(alle Pflegegrade)

Pflegebedürftige, die z.B. in einer Senioren-Wohngemeinschaften oder Pflege-Wohngemeinschaft wohnen, erhalten **214,- €** monatlich.

NEU: Übergangspflege

Personen, die **nicht pflegebedürftig** sind und gesetzlich krankenversichert sind, haben wegen schwerer Krankheit (z.B. nach einem Krankenhausaufenthalt, ambulanter OP) Anspruch auf

- häusliche Grundpflege
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Kurzzeitpflege

Der Anspruch besteht gegenüber der Krankenkasse für vier Wochen je Krankheitsfall und muss vom Krankenhaus oder vom Arzt verordnet werden.